

☐ 70% / 30%

____ - jahres-Vertrag
Laufzeit

☐ 10 Raten

über die Lieferung und Abnahme von
Biomasse zum Betrieb der Biomethananlage Mühlacker
und der daraus anfallenden Gärreste (flüssig/fest)

zwischen

Biomethananlage Mühlacker GmbH & Co. KG
Danziger Str. 17
75417 Mühlacker

nachstehend „**BMM**“ genannt

und

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ortsteil: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobiltelefon: _____

Email: _____

Hektar für Rahmenvertrag: _____

Betriebs-Nr. _____

Kundennummer Biomethan Mühlacker: _____

nachstehend „**Lieferant**“ genannt

§ 1 Präambel

Der Lieferant betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die BMM betreibt seit Dezember 2007 eine Biomethananlage im Industriegebiet Waldäcker in Mühlacker. Das dort produzierte Biogas wird nach Aufbereitung in das örtliche Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Mühlacker eingespeist. Zur Produktion dieses Gases benötigt die BMM die Rohstoffe der Lieferanten.

Mit diesem neuen Vertrag soll eine längerfristige Zusammenarbeit begründet werden. Zur Sicherung der Belieferung der Anlage mit Rohstoffen und der landwirtschaftlichen Entsorgung der Gärückstände (flüssig/fest) wird ein Vertrag für Biomasse mit Gärrestrücknahme geschlossen.

§ 2 Qualitätskontrolle

- Für den Betrieb der Biogasanlage ist die Sicherstellung der Mindestqualität der Substrate unabdingbar. Sollte der Lieferant die Qualitätsanforderungen nicht einhalten können, behält sich die BMM vor, die angelieferte Ware zurückzuweisen.
- Die Biomasse erfüllt alle Anforderungen für die Verwertung der daraus gewonnenen Energie im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) in der jeweils aktuellsten Fassung. Schäden durch den Einsatz von Stoffen, die negativ gelistet sind, trägt der Lieferant (bei mindestens grob fahrlässigem Handeln).
- Der Lieferant darf kein Saatgut von gentechnisch veränderten Sorten verwenden
- Die Qualitätskontrolle erfolgt auf Kosten der BMM. Die Ergebnisse werden dem Lieferanten mitgeteilt.

Folgende Parameter werden erfasst:

- o Massenfeststellung durch Wiegung jeder Fuhre auf geeichter Bodenwaage
- o TS-Gehalt Ermittlung durch Erntemaschinen sowie zur Kontrolle vereinzelt durch externe Laboruntersuchungen (Stichproben) zum Abgleich der Messgenauigkeit der Ermittlung durch Erntemaschinen
- o Verschmutzungsgrad durch visuelle Beurteilung
- o Sowie geeignete technische Verfahren vorhanden sind, werden die entsprechenden Energiewerte ggf. ermittelt, und in die Abrechnung mit eingebracht.
- o siehe auch Anlage 1

§ 3 Lieferung und Abnahme der Biomasse

1. Vertragsgegenstand ist der Anbau, die Bereitstellung und Abnahme folgender Rohstoffe:

Aufwuchsfläche der Biomasse (Rahmenvertrag) setzt sich wie folgt zusammen:

Rahmenvertragsfläche ist durchschnittliche Lieferfläche bezogen auf die Vertragsdauer.

(Detaillierte Flächenmeldung ist jährlich neu auszufüllen, siehe Anlage 3)

Silomais
Körnermais
Lieschkolbenschrot
Getreide
Wiesengras (_____ Schnitt)
Ganzpflanzensilage
Ackerfutter/Kleegras/Luzerne

gemäß den in Anlage 1 vereinbarten Qualitätsrichtlinien. Der gesamte Aufwuchs der vertraglich vereinbarte Anbaufläche eines jeden Jahres wird durch den Lieferanten bereitgestellt und durch die BMM abgenommen.

2. Die für den Biomasseanbau geeigneten Flurstücke werden jährlich von der BMM mit dem Lieferanten schriftlich festgelegt (Anlage 2 mit FIONA Auszug).

Die zu beerntenden Flächen (Schläge) im Mais müssen eine Mindestgröße von **min. 0,40 ha** umfassen. (zusammenhängende Flächen bsp. durch Feldweg getrennte Flächen werden als ein Flurstück gesehen)

Bei Grünland werden nur baumfreie Bestände beerntet (freies Grünland).

3. Bei Schlägen die mehr als 5 ha umfassen wird ein Preiszuschlag gewährt. Dieser Zuschlag wird anhand der Flächenmeldung dann auf die <5 ha Schläge errechnet und mit der Abrechnung ausbezahlt. Dieser Zuschlag wird individuell je nach Schlaggröße mit der BMM vereinbart.
4. Der Lieferant stellt die Rohstoffe(Mais/GPS/Ackerfutter) frei Feld. Frei Feld bedeutet, dass die Ernte und der Transport zur BMM von der BMM übernommen werden. Der Transport hierfür ist gewerblich, d.h. es dürfen nur gewerbliche Transporteure die Rohstoffe abfahren. Den genauen Erntetermin, die Ernteabwicklung sowie die eingesetzte Ernte- und Transporttechnik wird die BMM mit dem Lieferanten zum Zwecke der Koordination der gesamten Lieferkette individuell vor Erntebeginn abstimmen. Bei Gras gelten ab 2018 neue Modalitäten. Siehe Anlage 4. Für die Feldwegreinigung ist der Lieferant verantwortlich. Weitere Regelungen zur Reinigung der Wege finden sich in Anlage 1 Punkt 10.
5. Bei Ausfällen aufgrund höherer Gewalt (Hochwasser, extremes Unwetter, Dürre mit erheblichen Ernteaufschlägen) ist ein gegenseitiger Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen Ernteausfall auf Grund Hagel (incl. Starkregen oder Starkwind), da sich der Lieferant gegen diesen Ernteausfall adäquat versichern kann. Der Lieferant ist in solchem Falle verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Liefermenge (Rohstoffe auf der Anbaufläche) durch Ersatzlieferung zu erbringen. Sollte der Lieferant eine entsprechende Hagelversicherung abschließen, gehen die Parteien davon aus, dass der Lieferant für die Ersatzlieferung die Versicherungsentschädigung verwendet. Ansonsten hat der Lieferant die Ersatzlieferung anderweitig zu finanzieren. Zudem hat der Lieferant etwaige Mehrkosten der BMM (z.B. durch gestiegene Transportkosten im Rahmen der zusätzlichen Ersatzflächenbeschaffung) zu tragen.
6. Die BMM behält sich ausdrücklich die Zurückweisung von Liefermengen vor, wenn die Liefermengenausweitung nur durch die Anpachtung von Flächen über den ortsüblichen Pachtpreisen möglich wird.

§ 4 Lieferung und Abnahme der Gärreste

1. Vertragsgegenstand ist auch die Bereitstellung von Gärresten durch die BMM (fest und flüssig) sowie die Verpflichtung des Lieferanten zur Abnahme der auf der ihn (im Verhältnis der angelieferten Biomasse) anteilige anfallenden Gärreste aus. Die Mengenfeststellung erfolgt kostenfrei für den Lieferanten. Der Lieferant kann an der Mengenfeststellung teilnehmen. Der Lieferant bekommt für die angelieferte Biomasse Gärsubstrat (flüssig/fest) in Höhe von derzeit 70% Mengenvolumen zurück. Der Lieferant hat das Recht, mit der Ausbringung der Gärreste Dritte zu beauftragen. Sollte der auf den Lieferanten anteilig entfallende Gärrest nicht abgenommen werden, so kann der Lieferant bei der jährlichen Güllemeldung auch auf das Guthaben verzichten. Sollte der Lieferant die auf

- ihn jährlich entfallende Gärrestmenge nicht oder nicht vollständig innerhalb von 2 Jahren abgenommen haben, verfällt das Restguthaben für das betreffende Lieferjahr.
2. Jeweils bis spätestens 01. Februar werden die voraussichtlichen Ausbringtermine, und Mengen für das laufende Jahr zwischen der BMM und dem Lieferant vereinbart. (Anlage 2) Die Einhaltung der Ausbringfristen sind sicherzustellen. Die Analyse für den TS- und Nährstoffgehalt der Gärreste erhält der Lieferant vor der Ausbringung von der BMM zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch mit Zusendung der Lieferscheine.
 3. Die Abholung der Gärreste muss gesplittet erfolgen (Frühjahr 60% / Herbst 40%). Bei der Abgabe der Gärreste werden nur die bis zum festgelegten Termin an die BMM zurückgesandten Formulare der Lieferanten berücksichtigt. (siehe Anlage 2) Die abzugebenden Mengen werden anhand einer Substrat-Quote berechnet.
 4. Der Lieferant verpflichtet sich die ausgebrachten/abgeholten Gärreste der BMM sofort nach Ausbringung zu melden.
 5. Ändern sich die gesetzlichen Vorschriften für die Gärrestausbringung (DüngeVO), so sind die vertraglichen Regelungen soweit erforderlich jährlich entsprechend anzupassen. siehe Anlage 4

§ 5 Preisgestaltung und Bezahlung

1. Der Lieferant erhält für die angelieferten Substrate pro Tonne Trockenmasse (TM) eine Vergütung.
2. Die Biomassepreise werden entsprechend dem Preisblatt (Anlage 4) erstellt. Dieses wird jährlich durch die BMM und dem Erzeugerausschuss (dessen Mitglieder von den Lieferanten gewählt werden), aktualisiert und dem Lieferanten zugesendet.

Zwei Abrechnungsvarianten für die Herbstabrechnung (Mais/Hirse) können zur Anwendung kommen.

- 2.1 Die Biomasse wird nach jeder Lieferung bzw. Abnahme abgerechnet. Die Zahlung für die Biomasse erfolgt zu den in Anlage 4 festgelegten Preisen in zwei Raten. Der Lieferant erhält eine Abschlagszahlung von ca. 70% zum 15.11 des Jahres. Der Restbetrag wird spätestens zum 31.01 des Folgejahres entrichtet.
- 2.2 Alternativ kann die Zahlung für die Biomasse in 10 Monatsraten erfolgen. Die 1. Rate beginnend mit dem 15.11 des Erntejahres. Hierfür gewährt die BMM einen Raten-Zuschlag auf Grundlage eines Jahreszinses von 3%.
3. Bei allen anderen Ernten gilt die komplette Zahlung bis 4 Wochen nach Ablieferung der Rohstoffe.
4. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung von der BMM auf das Konto des Lieferanten. Die Zahlung auf das vom Lieferanten mitgeteilten Konto gilt als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Änderungen der Kontoverbindung können erst nach schriftlichem Eingang bei der BMM berücksichtigt werden.

§ 6 Haftung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig jeden Umstand, der zu einer Nichterfüllung oder zu einer nur teilweisen Erfüllung dieses Vertrages führen könnte, umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Sollte der Lieferant aus von ihm zu vertretenden Umständen seinen Lieferverpflichtungen nicht nachkommen, behält sich die BMM über den Abzug der Mindermengenvergütung hinaus das Recht auf Schadensersatz vor. (Annahme: ca. 40 to FM-Ertrag / ha)
3. Bei Ernteaussfällen durch ungünstige Witterung oder durch sonstige, vom jeweiligen Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, hat der Lieferant die Abnehmerin hiervon frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende kündbar.
2. Die reguläre Vertragslaufzeit beträgt Jahre. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr. (zu Konditionen des 1-Jahres Vertrages) siehe Anlage 4
3. Für den Lieferant besteht eine außerordentliche Möglichkeit der Kündigung bei Berufsunfähigkeit, Insolvenz oder Tod des Betriebsleiters.
4. Für die BMM besteht das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der Lieferant zweimal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren gegen die Qualitätsrichtlinien verstößt.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die BMM ist jederzeit berechtigt, alle vertraglichen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen. Der Lieferant erklärt hiermit bereits seine Zustimmung.

Die BMM kann die Aberntung der Vertragsflächen durch Dritte durchführen lassen. Dies beinhaltet auch einen Tausch der Vertragsflächen mit anderen benachbarten Biogasanlagen, wenn sich hierdurch für die BMM Kosten (z.B. Transport) einsparen lassen. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 9 Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Die im Vertrag genannten Anlagen 1 bis 4 sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und werden in schriftlicher Form jährlich aktualisiert.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformabrede bedarf ebenfalls dieser Form. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der bisherige Vertrag vom _____._____.20_____ in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen im Wege der Auslegung zu ersetzen. Ist ein Ersetzen nicht möglich, treten gesetzliche Bestimmungen hilfsweise in Kraft.

_____, den _____

Mühlacker, den _____

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Biomethananlage

Anlage 1

I) Verschiedenes

1. Der Anbau wird gemäß der Sortenwahl, die die BMM zusammen mit dem Lieferant trifft, vorgenommen. Der Lieferant hat die Möglichkeit, bei der Einkaufsgemeinschaft BMM das Saagut für Mais/Hirse/Sudangras/Roggen/AF zu beziehen. Sollte der Lieferant jedoch trotz Ansage andere FAO Sorten anbauen, so ist der Erntetermin der Abreife anzupassen! Die Sortenwahl soll dem Standort und dem Aussaatzeitpunkt angepasst werden. Der Trockenmassegehalt, die Verdaulichkeit und die Gasbildungsfähigkeit sind hierfür entscheidend.
2. Der Saatzeitpunkt ist der Witterung anzupassen. Angestrebter Saatzeitpunkt bei Mais ab Mitte April. Bodentemperatur ab ca. + 9 Grad. Bei Hirse/Sudangras bis Mitte Juni.
3. Die Biomasse muss silierfähig sein und entsprechend dem Stand der Technik so kurz wie möglich gehäckselt werden. Die Stoppellänge wird dem Feld und des ausgesäten Reihenabstandes angepasst. (gewünschter Reihenabstand 75cm! Stoppellänge nach Aberntung Ziel: ca. 15 cm)
4. Bei der Maisernte ist ein TS-Gehalt zwischen 32%TS und 36% TS erforderlich.

Bei der Gras/Ackerfütterernte ist ein TS-Gehalt zwischen 28%TS und max. 40%TS erforderlich.

Bei Hirse/Sudangras/GPS ist ein TS-Gehalt zwischen 25%TS und 35%TS erforderlich.

Alle Rohstoffe müssen frei von Verunreinigungen und Unkrautbesatz sein.
5. Die Flächen sind nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu bewirtschaften. Unkräuter müssen bekämpft werden.
6. Hindernisse / Schächte / etc im Feld müssen vor Häckselbeginn angesagt und sichtbar markiert sein. Die Felder sollten weitgehendst steinfrei und eben sein. Für Schäden die hierdurch an der Ernte- oder Transportmaschine entstehen, haftet der Lieferant.
7. Die Zu/Abfahrt zu den Feldern muss für die Erntefahrzeuge gewährleistet sein. Hecken/Sträucher etc müssen zurückgeschnitten sein! Etwaige Zusatzkosten trägt der Lieferant.
8. Bei Lieferantenwechsel zu Folgelieferanten während der Ernte, ist die Häckslerverwiegung möglich. Um Teilladungen der Transporteure zu vermeiden, werden dann die ermittelten Häckslermengen als Gewicht erfasst.
9. Bei der Maisernte muss der Lieferant erreichbar bzw. vor Ort sein, um die Erntefahrzeuge an die abzuerntenden Flächen zu lotsen. Ist dies nicht möglich, so hat der Lieferant rechtzeitig für Ersatz zu sorgen!
10. Für die Feldwegreinigung ist der Lieferant zuständig. Er hat die Pflicht während der Abfuhr seiner Substrate die Feldwege in ordentlichem/sauberen Zustand zu halten. Wenn notwendig, muss während der Aberntung der Flächen mehrmals gereinigt werden. Sollten aufgrund starker Verschmutzung/witterungsbedingt Felder nicht beerntbar sein, und die öffentlichen Straßen stark verschmutzt werden, so muss individuell mit der BMM vereinbart werden ob die Ernte eingestellt wird. Anfallende Kosten, speziell zur Straßenreinigung mit Kehrmaschine, trägt die BMM. Sollte der Lieferant darauf bestehen, dass Feld trotz schlechten Verhältnissen zu beernten, so trägt der Lieferant die gesamten anfallenden Zusatzkosten.

II) Qualitätsrichtlinien Gärreste flüssig/fest

1. Grundsätzlich wird von den Gärresten während der Gülleausbringzeit mindestens 2 Untersuchungen (Frühjahr/Herbst) der Gehalte an Trockensubstanz (TS) und Nährstoffen (P_2O_5 , K_2O , N) festgestellt. Diese Ergebnisse sind dem Lieferant zu seinen Ausbringterminen in aktuellster Analyse mitzuteilen. Spätestens mit Zusendung des Abholliefer Scheins!

Anlage 2

Bis spätestens Mitte Februar zurück zur BMM!

siehe auch Vertrag §4 Lieferung und Abnahme von Gärrest!

Bitte unterschrieben zurück an die BMM

Meldung für Substratabholungen 2019

Das Guthaben muss gesplittet abgeholt werden! (Frühjahr 60% / Herbst 40%)

Momentaner Substratanspruch: _____ to
(wird von der BMM ausgefüllt)

hiermit bestätige ich, dass folgende Mengen an Substrat für das Jahr 2019 verbindlich abgenommen werden:

Frühjahr 01.01-31.07

_____ to **Flüssigsubstrat** , Abholung im Zeitraum _____ 2019 bis _____ 2019

_____ to **Festsubstrat** , Abholung im Zeitraum _____ 2019 bis _____ 2019

Herbst 01.08-31.12

_____ to **Flüssigsubstrat** , Abholung im Zeitraum _____ 2019 bis _____ 2019

_____ to **Festsubstrat** , Abholung im Zeitraum _____ 2019 bis _____ 2019

_____ Ich verzichte auf meinen Anspruch. Bitte setzen Sie mein Guthaben auf 0 zurück!

In Zusammenarbeit mit dem Maschinenring Rems-Murr
steht auch das in Mühlacker stationierte BSA 15,5m³ Fass
zur Verfügung! Weitere Info's über die BMM
(Herr Gutjahr 0151-21231148)

abnehmender Landwirt

Anlage 3**Flächenmeldung bis spätestens 01. Mai 2019 zurück zur BMM senden**

--

**zusätzlich FIONA Auszug (GS-Export) und
Flächen in Papierform abgeben****Flächenmeldung zum Anbau von Biomasse für 2019**

Rahmenvertragsfläche : _____ ha

			ha
		Mais / Hirse	
		Körnermais / LKS	
		Gras/Luzerne/ AF	
		GPS	
Mais/FAO-Zahl	Körner/Silomais/LKS	Gemarkung + eigene Flurbezeichnung	Schlaggröße

Anlage 4 Vergütung für die Ernte 2019 (stand 26. Oktober 2018)

I) Preise für Biomasse

Der Auszahlungspreis ändert sich während der Vertragslaufzeit entsprechend nachstehender Tabelle **jährlich**.

Die jährliche Preisgestaltung des Maispreises orientiert sich an den durchschnittlichen Körnermaiserzeugerpreisen / Ersterfasser durch die LEL (Kammerprogramm) für die Monate August bis Dezember eines jeden Jahres.

Aktueller Preis Körnermais in € / to	Errechneter Maispreis to/TM	1-jährig (Basis)	3-jährig (+1€ to/TM)	4-jährig (+2€ to/TM)	5-jährig (+3€ to/TM)
ab 120 €/to	62,00 €	62,00 €	63,00 €	64,00 €	65,00 €
ab 125 €/to	62,75 €	62,75 €	63,75 €	64,75 €	65,75 €
ab 130 €/to	63,50 €	63,50 €	64,50 €	65,50 €	66,50 €
ab 135 €/to	64,25 €	64,25 €	65,25 €	66,25 €	67,25 €
ab 140 €/to	65,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €	68,00 €
ab 145 €/to	65,75 €	65,75 €	66,75 €	67,75 €	68,75 €
ab 150 €/to	66,50 €	66,50 €	67,50 €	68,50 €	69,50 €
ab 155 €/to	67,25 €	67,25 €	68,25 €	69,25 €	70,25 €
ab 160 €/to	68,00 €	68,00 €	69,00 €	70,00 €	71,00 €
ab 165 €/to	69,00 €	69,00 €	70,00 €	71,00 €	72,00 €
ab 170 €/to	70,00 €	70,00 €	71,00 €	72,00 €	73,00 €
ab 175 €/to	71,00 €	71,00 €	72,00 €	73,00 €	74,00 €
ab 180 €/to	72,00 €	72,00 €	73,00 €	74,00 €	75,00 €
ab 185 €/to	72,75 €	72,75 €	73,75 €	74,75 €	75,75 €
ab 190 €/to	73,50 €	73,50 €	74,50 €	75,50 €	76,50 €
ab 195 €/to	74,25 €	74,25 €	75,25 €	76,25 €	77,25 €
ab 200 €/to	75,00 €	75,00 €	76,00 €	77,00 €	78,00 €
ab 205 €/to	75,50 €	75,50 €	76,50 €	77,50 €	78,50 €
ab 210 €/to	76,00 €	76,00 €	77,00 €	78,00 €	79,00 €
ab 215 €/to	77,00 €	77,00 €	78,00 €	79,00 €	80,00 €
ab 220 €/to	78,00 €	78,00 €	79,00 €	80,00 €	81,00 €
ab 225 €/to	78,50 €	78,50 €	79,50 €	80,50 €	81,50 €
ab 230 €/to	79,00 €	79,00 €	80,00 €	81,00 €	82,00 €
ab 235 €/to	79,50 €	79,50 €	80,50 €	81,50 €	82,50 €
ab 240 €/to	80,00 €	80,00 €	81,00 €	82,00 €	83,00 €
ab 245 €/to	81,00 €	81,00 €	82,00 €	83,00 €	84,00 €
ab 250 €/to	82,00 €	82,00 €	83,00 €	84,00 €	85,00 €
ab 255 €/to	83,00 €	83,00 €	84,00 €	85,00 €	86,00 €
ab 260 €/to	84,00 €	84,00 €	85,00 €	86,00 €	87,00 €

Ein **Mindestpreis** für Maissilage von **60,00 € to/TM** wird für vertragliche Mengen sichergestellt.

Rohstoff	Preis / to	
Zuckerhirse / Sudangras	20% weniger als Mais	Basis 26%TS Hirse, Mais 33%TS
Ganzpflanzensilage (GPS)	65€ to/TM	Bergekosten bei BMM
Lieschkolbenschrot (LKS)	56€ to/FM	Preis für to Frischmasse
Gras / Grassilage 1.Schnitt Mai	50€ to/TM (max.45%TS)	Bergekosten bei BMM
Gras / Grassilage 2.Schnitt Juni/Juli	50€ to/TM (max.45%TS)	Bergekosten kpl.bei Lieferanten *
Gras / Grassilage 3.Schnitt Aug/Sept.	36€ to/TM (max.45%TS)	Bergekosten kpl.bei Lieferanten *
Ackerfutter 1.Schnitt Mai	65€ to/TM (max.45%TS)	Bergekosten bei BMM
Ackerfutter 2.Schnitt Juni/Juli	65€ to/TM (max.45%TS)	wenn min.5to -Bergekosten bei BMM unter 5to – Bergkosten bei Lieferant
Ackerfutter 3.Schnitt Aug/Sept.	65€ to/TM (max.45%TS)	wenn min.5to -Bergekosten bei BMM unter 5to – Bergkosten bei Lieferant
Getreide	je nach Feuchtigkeit	nach Absprache
Durchwachsene Silphie Basis 25% -TS	0,1 – 1,0 ha	70€/to TM
	1,1ha – 2,0 ha	73€/to TM
	2,1ha – 5,0 ha	76€/to TM
	5,1ha-	80€/to TM

Die Kosten für die komplette Maisbergung trägt die BMM. Die komplette Erntekette wird von der BMM organisiert und verwaltet. Bei Ackerfutter/Kleegras/Luzerne wird eine Mähbeteiligung (Butterfly-Mähwerk) von 30€ / h durch die BMM vergütet. Bei allen Gras und Ackerfutterflächen gilt jedoch, wenn Bestand weniger als 5to/ha (Basis 30% TS) ergibt, liegen die Erntekosten komplett bei dem Lieferanten.(Grundlage Flächenmeldung und angeliefertes Gewicht der Bodenwaage). Bei dem Gras/AF-Preis gibt es eine Preisdeckelung ab 45% TS (d.h. höhere TS Gehalte werden mit 45% abgerechnet).

*Wenn Vertragslieferanten den 1.Schnitt Gras zur BMM liefern, gilt bei den anderen Schnitten, dass die Bergkosten bei der BMM liegen(wenn über 5to/ha geliefert werden). Ansonsten trägt der Lieferant die kompletten Bergkosten.

Die Abgabe der Gärreste erfolgt ab Gärrestlager, die Ausbringung der Gärreste ist Sache des Abnehmers. Der Gärrest wird unentgeltlich abgegeben. Für die Ausbringung (flüssig/fest) gibt es ab Herbst 2018 **keine** Ausbringungsbeteiligung mehr, Grund hierfür ist der Neubau unseres Gärresteverdampfungssystems.

Die genannten Preise für Biomasse sind Nettopreise, auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, zur Zeit 10,7 % bei pauschalierenden Lieferanten und 7 % bei Regelbesteuerung abgerechnet.

Körnermaistabelle:

(stand 26. Oktober 2018)

Die genannten Preise gelten nur für vertraglich vereinbarte Ware.

	Kornfeuchte	Abrechnungspreis
Körnermais frei Waage	25,0%-30,0%	130,00€
Körnermais frei Waage	30,1%-36,0%	120,00€
Körnermais frei Waage	36,1%-40,0%	110,00€
Körnermais frei Waage	40,1%-xx,x%	100,00€

Die Abrechnung des Körnermais erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ablieferung.